

57. Ist der Rechtsweg zulässig bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht der angrenzenden Grundeigentümer zu den Kosten einer von der Gemeinde hergestellten Straßenanlage, insbesondere über die Repartition der Zinsen aus dem zum Erwerbe des Straßenterrains ausgelegten Kapitale?

III. Civilsenat. Urth. v. 11. Februar 1887 i. S. B. (N.) w. Stadt W. (Bekl.) Rep. III. 306/86.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch §. 4 des Straßenbaustatutes der Stadtgemeinde W. ist bestimmt, daß, wenn von der Gemeinde neue Straßen angelegt werden, die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie Gebäude an der Straße errichten, verpflichtet seien, der Gemeinde die von ihr für die Anlage aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Anlage und Unterhaltung von Straßen ist eine dem öffentlichen Rechte angehörende Obliegenheit der Gemeinde, die in §. 4 a. a. D. vorgesehenen Kostenbeiträge dienen daher zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht der Beklagten; sie sind zu entrichten von allen Besitzern der angrenzenden Grundstücke, welche Gebäude errichten, also von einer gewissen

Klasse der Ortseinwohner, nicht von einzelnen individuell bestimmten Personen; sie entspringen dem kommunalen Besteuerungsrechte, sollen nach §. 12 des Statutes, falls vor ihrer Entrichtung der Eigentümer des Grundstückes wechselt, auf den neuen Eigentümer übergehen und werden erforderlichen Falles auf dem Wege der Administrativekution eingezogen. Beiträge solcher Art sind, wie das Reichsgericht schon in mehreren Entscheidungen ausgesprochen hat, als Kommunalabgaben zu betrachten, welche gleich den Staatssteuern dem öffentlichen Rechte angehören und ebenso wie diese durch §. 78 A.L.R. II. 14 vom Rechtswege ausgeschlossen sind.

Der im gegenwärtigen Prozesse in Frage stehende Beitrag ist dem Kläger abgefordert worden als der auf seinen Anteil fallende Ersatz von Zinsen, welche die beklagte Gemeinde aus dem Kapitale berechnet, daß sie zur Erwerbung des für eine neue Straße nötigen Terrains ausgelegt hat. Ohne Zweifel fällt nach dem vorhin Bemerkten ein Streit darüber, ob und in welchem Maße dieser Kapitalaufwand auf dem in §. 4 des Ortsstatutes vorgezeichneten öffentlich rechtlichen Wege gedeckt werden dürfe, nicht der Entscheidung des ordentlichen Richters anheim. In gleicher Weise muß aber auch ein Streit über die Reparation von Zinsen aus jenem Kapitale beurteilt werden, wenn die Zinsen, wie im vorliegenden Falle, als ein Teil der der Gemeinde für eine Straßenanlage erwachsenen und ihr gemäß §. 4 des Statutes zu ersetzenden Gesamtkosten gefordert sind und dementsprechend einem angrenzenden Eigentümer ein verhältnismäßiger Beitrag auferlegt wurde. Die auf Rückerfaz eines solchen Beitrages gerichtete Klage ist mit Recht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen worden."